



Vereinsatzung Tauchfreunde-Fläming e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 11.09.2005 gegründete Verein führt den Namen „Tauchfreunde Fläming e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Luckenwalde.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 533 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Tauchsports,
 - Förderung allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Unterstützung und Gestaltung Freizeit bezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Erschließung und Erhaltung heimischer Tauchgewässer.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
10. Verfahren zur Auflösung des Vereins sind im Paragraph 28 geklärt.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 dieser Satzung ist zu beachten.



II. MITGLIEDSCHAFT UND AUFGABEN IM VEREIN

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - Gastmitglieder
 - Fördermitglieder
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14 dieser Satzung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat und / oder sich für den Umweltschutz am und im Wasser einsetzen will.
2. Ordentliches Jugendmitglied des Vereins kann jede natürliche Person unter 18 Jahren werden, die Interesse am Tauchsport hat und / oder sich für den Umweltschutz am und im Wasser einsetzen will. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Jugendmitglied automatisch zum ordentlichen Mitglied.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jene nichtrechtsfähige Vereinigung werden, die den Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen will.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.
7. Im ersten Jahr ist die Mitgliedschaft auf Probe. In dieser Zeit ist ein Ausschluss auch durch den Vorstand möglich, wenn einer der Gründe aus § 13 vorliegt. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Übernahme als ordentliches Mitglied.
8. Gastmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Dauer der Mitgliedschaft wird mit beiderseitigem Einverständnis festgelegt.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält Kenntnis von der Satzung, die auf der vereinsinternen Homepage nachzulesen ist. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnung.



§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der, von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Gastmitglieder können zur Teilnahme vom Vorstand zugelassen werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind von der Beitragsleistung befreit.
5. Fördermitglieder und Gastmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen und Einrichtungen des Vereins. Ein Fördermitglied kann im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder Vereinspublikationen werbe- und sponsormäßig in Erscheinung treten.
6. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren.
7. Ein Gastmitglied kann nicht die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes erhalten. Gastmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, und sind nicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anforderungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchausfahrten und in Schwimmbädern.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Diese sind in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Für die Dauer des Beitragsrückstandes ruht die Mitgliedschaft.



§ 10 Sonderumlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann, zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonderumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Der Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.
3. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Austritterklärung des Mitgliedes jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bereits eingezahlte Beiträge werden dem Vereinskonto gutgeschrieben.

§ 13 Ausschluss

1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe oder beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtzeitig Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.



Tauchfreunde Fläming e.V.

Distelweg 1a, 14943 Luckenwalde
Tel. 03371-689713, Fax: 03371-405123

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung geben.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 200,00 € verpflichten sollen, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl dieser Position stattfinden.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.



§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Die Einladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Adresse oder e-mail-Adresse der Mitglieder zu versenden.
6. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Wahlen (soweit erforderlich)
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - e) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird und die bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
3. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 20 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.



Tauchfreunde Fläming e.V.

Distelweg 1a, 14943 Luckenwalde
Tel. 03371-689713, Fax: 03371-405123

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 22 Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen zu geben und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 24 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.
3. Alle Ordnungen sind vereinsintern zu veröffentlichen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 25 Teilnahme an Veranstaltungen

Bei Ausübung des Tauchsports während einer Vereinsveranstaltung ist die Teilnahme nur mit gültiger Brevetierung gestattet. Jeder Teilnehmer ist dazu verpflichtet nur Rahmen seiner erlernten Fähigkeiten den Tauchsport auszuüben. Bei Zuwiderhandlung sind jegliche Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.



Tauchfreunde Fläming e.V.

Distelweg 1a, 14943 Luckenwalde
Tel. 03371-689713, Fax: 03371-405123

§ 26 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, und Veranstaltungsbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und eine satzungsgemäße Pflicht verletzt wurde.
2. Es obliegt jedem Vereinsmitglied eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 27 Sportunfälle

Es obliegt jedem Vereinsmitglied eine Versicherung für Sportunfälle abzuschließen, die eine entsprechende Absicherung gewährleistet. Es sind alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und eine satzungsgemäße Pflicht verletzt wurde

Bei entsprechender Nachfrage kann der Verein die Möglichkeit einer Gruppenversicherung anbieten. Die dafür geltenden Bedingungen werden in der Versicherungsordnung erlassen.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 20 dieser Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung von Behinderteneinrichtungen des Landkreises Teltow-Fläming zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Luckenwalde anzumelden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.09.2005 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Luckenwalde eingetragen ist.

Ende der Vereinsatzung